

Allgemeine Montagebedingungen der Fa. Axmann Fördersysteme GmbH, Baumeisterallee 24 - 26, D - 04442 Zwenkau

Die Firma Axmann Fördersysteme GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „AXMANN“ bezeichnet

I. Allgemeines

Diese "Allgemeinen Montagebedingungen" gelten für alle Montagen und Reparaturen, die AXMANN an von AXMANN gelieferten Gegenständen durchführt. Soweit keine besonderen Regelungen in diesen "Allgemeinen Montagebedingungen" enthalten sind, gelten für Montagen und Reparaturen darüber hinaus und soweit einschlägig ergänzend auch die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" von AXMANN.

In Auftragsbestätigungen genannte Montagetermine sind, soweit nicht anders schriftlich gekennzeichnet, als Anhaltspunkte für einen etwaigen Umfang der Arbeiten zu verstehen. Der genaue Zeitpunkt der Montageaufnahme ist gesondert verbindlich abzustimmen.

II. Arbeitsumfang

Die Tätigkeit der Monteure von AXMANN erstreckt sich auf die Aufstellung der von AXMANN gelieferten Gegenstände, soweit möglich, die Erprobung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und erforderlichenfalls auf die Instruktionen des vom Auftraggeber zu bezeichnenden Bedienpersonals.

Bei Reparaturaufträgen bemisst sich die Tätigkeit der Monteure von AXMANN nach dem im schriftlichen Reparaturauftrag im einzelnen festgelegten Umfang.

Sollte sich bei Beginn der Montage- oder Reparaturarbeiten herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Montage bzw. Reparatur erforderlich wird als angenommen und geplant, gilt diese auch vom Auftraggeber als genehmigt, wenn er über die umfangreichere Montage bzw. Reparatur hinsichtlich Umfang und Kosten schriftlich oder elektronisch von AXMANN informiert wird und der Auftraggeber dem nicht innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen widerspricht. Diese Fiktion gilt nur, wenn der Auftraggeber in der Information gleichzeitig über die Folgen eines fehlenden oder nicht rechtzeitigen Widerspruchs belehrt wird.

Die von AXMANN entsandten Monteure sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AXMANN nicht berechtigt, Montagen oder Reparaturen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von AXMANN geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind.

III. Auswahl der Monteure

AXMANN verpflichtet sich, für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung des Montagepersonals zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung des im Einzelfall zu entsendenden Montagepersonals obliegt ausschließlich AXMANN.

IV. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, AXMANN bei Vorbereitung und Durchführung der Montage bzw. Reparaturen zu unterstützen und alle AXMANN nicht obliegenden Maßnahmen, soweit sie Montage- oder Reparaturarbeiten betreffen, für AXMANN kostenneutral zu organisieren und durchzuführen. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber – soweit erforderlich – vor Beginn der Montage- bzw. Reparaturarbeiten folgende Leistungen:

- Sämtliche für die Montage bzw. Reparatur erforderlichen Vorarbeiten wie Erd-, Maurer-, Elektro-, Schlosser- und Fundamentierungsarbeiten.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, Kompressoren etc.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Righthölzer, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Wasser, Pressluft, Sauerstoff, Strom.
- Die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, die auch dem Weisungsrecht des Montageleiters von AXMANN zu unterliegen haben; AXMANN ist berechtigt, dafür ungeeignet erscheinende Hilfskräfte zurückzuweisen, wobei

die Gründe für die Zurückweisung im Nachgang schriftlich oder elektronisch dem Auftraggeber übermittelt werden müssen.

- Die Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals von AXMANN sowie geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und der Möglichkeit einer ersten Hilfe für das Montagepersonal von AXMANN.
- Der Transport der Montageteile an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und die Reinigung der Montageteile.
- Die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der Gegenstände und Montageteile und zur Durchführung von Erprobungen notwendig sind.

Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften, er hat am Montageplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich ferner, den Montageleiter von AXMANN von bevorstehenden Sicherheitsvorschriften, soweit diese das Montagepersonal von AXMANN betreffen, vor Beginn der Montage- bzw. Reparaturarbeiten zu unterrichten.

Verstöße des Montagepersonals von AXMANN gegen Sicherheitsvorschriften sind unverzüglich an AXMANN vom Auftraggeber zu melden.

Alle vorbezeichneten Maßnahmen sind, soweit sie für die jeweiligen Montage- oder Reparaturarbeiten erforderlich sind, so rechtzeitig vom Auftraggeber zu organisieren und durchzuführen und aufrechtzuerhalten, dass das Montagepersonal von AXMANN sofort nach Ankunft beim Auftraggeber mit der Montage beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen kann.

V. Hinweispflicht

Etwaige Bedenken gegen die von AXMANN vorgesehene Ausführungsweise der Montage bzw. Reparaturen oder mögliche festgestellte Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen von AXMANN, hat der Auftraggeber AXMANN unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ebenfalls hat er AXMANN unverzüglich zu informieren, wenn der Auftraggeber der Meinung ist, die von ihm organisierten und durchgeführten Vorarbeiten, insbesondere die Leistungen aus Ziffer IV, seien unzureichend oder ungeeignet, um die Montage- bzw. Reparaturarbeiten erfolgreich durchzuführen.

VI. Arbeitszeit

Da die Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, sind alle Angaben über die Montagedauer nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, verbindliche Termine sind schriftlich fixiert und als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

Die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit der Monteure von AXMANN beträgt derzeit 40 Stunden, die von Montag bis Freitag täglich 8 Stunden zu leisten sind.

Die Monteure von AXMANN sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihnen nach Abstimmung mit und Genehmigung von AXMANN die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, wenn dies zur Erledigung der durchzuführenden Montage- oder Reparaturarbeiten erforderlich erscheint. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind und alle etwa dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen.

Sofern die Monteure von AXMANN nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Montage bzw. Reparatur beginnen können oder die Montage bzw. Reparatur für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als 4 Arbeitsstunden unterbrochen werden muss, ist AXMANN berechtigt, das Montagepersonal zurückzurufen und einen neuen Montage- bzw. Reparaturtermin abzustimmen, es sei denn, dass die Verzögerung oder Unterbrechung der Montage bzw. Reparatur auf alleiniges Verschulden von AXMANN zurückzuführen ist.

VII. Verrechnungssätze für Montage und Reparaturen

Die Montage- und Reparaturkosten werden, soweit es sich um Lohnkosten handelt, nach Zeitaufwand berechnet, wobei für die Arbeitszeit, die Fahrtzeit sowie für Montagevorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten folgende Sätze vom Auftraggeber zu zahlen sind, soweit nichts anderes dazu schriftlich vereinbart wurde:

a) Stundensatz Monteur:	58,00 €
b) Stundensatz für Montageleiter / Supervisor / Trainer:	75,00 €
c) Stundensatz für Ingenieur:	100,00 €
d) Stundensatz für Software-Ingenieur:	110,00 €
e) Stundensatz für Werkstatarbeit:	70,00 €
f) Stundensatz für Service Techniker	68,00 €
g) Stundensatz für Elektrotechniker	85,00 €
h) Rüstkosten	58,00 €
i) Notdienstpauschale bei Havariebeseitigung innerhalb 24h	350,00 €

Auf die o. g. Stundensätze werden Zuschläge erhoben für:

a) Überstunden pro Tag 1 - 2 Stunden	25 %
b) Überstunden täglich über 2 Stunden	50 %
c) Samstagsarbeit	50 %
d) Sonntagsarbeit	100 %
e) Feiertagsstunden	100 %
f) Nachtarbeiten von 19.00 bis 6.00 Uhr	60 %
g) Erschwerniszuschlag z. B. freie Höhe über 5 m, Wasser, Sumpf, Staub, Säuredämpfe, Temperaturen über 30°C in Räumen, Schnee, Regen oder Sturm = mindestens 10 %, sonst jedoch nach den für Ihre Fachgruppe bestehenden Zuschlagsätzen.	

Als Feiertage gelten die gesetzlich so bestimmten Tage am Ort der zu erbringenden Montageleistungen.

VIII. Auslösung / Übernachtungskosten

Die vom Auftraggeber zu zahlende Auslösung umfasst das Entgelt für Verpflegung und die Bestreitung persönlicher Ausgaben (Taschengeld) und beträgt je Monteur, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, für Montagen oder Reparaturen ab 5 Stunden Arbeits- und Fahrtzeit 30,00 €. Die Kosten für die Übernachtung werden nach vorgelegten Belegen in Rechnung gestellt oder – nach Wahl von AXMANN – in Form einer Übernachtungspauschale in Höhe von 31,00 €. Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, falls diese innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen.

IX. Fahrt- und Reisekosten

Für die Montage- bzw. -Reparaturarbeiten anfallende Fahrt – und Reisekosten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen und werden unter Angabe der Einzelposten von AXMANN, soweit nichts anderes dazu schriftlich vereinbart wurde, wie folgt berechnet:

- Fahrten mit der Bundesbahn Fahrtkosten der 2. Klasse für jeden Monteur.
- Anstelle der Fahrt mit der Bundesbahn kann nach Wahl von AXMANN ein Montagewagen eingesetzt werden, für den für jeden gefahrenen Kilometer vom Werk, Wohnung des Monteurs oder Standort des Monteurs zum Montageort und zurück pro Kilometer zurückgelegter Strecke 1,00 € berechnet werden.

Die Fahrtkosten für die zusätzlich tariflich oder gesetzlich verankerten Wochenend- bzw. Familienheimfahrten der Monteure trägt zusätzlich der Auftraggeber. Reise- und Fahrtkosten, die durch Unterbrechungen der Montage- und Reparaturarbeiten verursacht werden, die AXMANN nicht zu vertreten hat, trägt ebenfalls und zusätzlich der Auftraggeber.

X. Montagekosten - Rechnung

In den Montagekosten ist die Bereitstellung des erforderlichen Handwerkszeugs enthalten, nicht jedoch das für die Montage oder die Reparatur sonst erforderliche Material.

AXMANN ist berechtigt, die Montagekosten zu erhöhen, wenn sich die tariflich festgelegten Löhne, Auslösung oder sonstige Kosten erhöhen und diese Erhöhung bei Vertragsschluss nicht absehbar war. Fahrt- und Reisekosten, Auslösung, Übernachtungskosten und Montage- und Transportkosten für die Lieferung des Materials werden gesondert berechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich sämtlich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen, soweit nichts anderes dazu schriftlich vereinbart wurde.

Die Gefahr für Beschädigungen oder den Untergang von für die Durchführung der Arbeiten erforderlich erscheinenden Werkzeugen während des Transports zum oder während der Lagerung am Montage- bzw. Reparaturort trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Beschädigung oder der Untergang ist überwiegend von AXMANN zu vertreten.

AXMANN ist berechtigt, bei länger als einer Woche andauernden Montage- oder Reparaturarbeiten Montagekosten wöchentlich abzurechnen. Außerdem ist AXMANN berechtigt, die voraussichtlichen gesamten Montage- und Reparaturkosten ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen, wenn sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet; bis zum Ausgleich der jeweiligen Rechnungsbeträge stehen AXMANN Zurückbehaltungsrechte an den für die Durchführung der Montage- oder Reparaturarbeiten erforderlichen Leistungen zu.

XI. Stunden- und Arbeitsnachweis

Jeder Monteur von AXMANN erhält zwei Montagebescheinigungen, die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweisen und vom Monteur auszufüllen sind. Ein Formular erhält der Auftraggeber zur Kontrolle, das zweite Formular muss vom Auftraggeber unterschrieben und dem Monteur übergeben werden.

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Arbeiten der Monteure von AXMANN zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Montagearbeiten AXMANN bekannt zu geben.

XII. Fertigstellung, Gewährleistung, Sachmängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Beendigung der wesentlichen Montage- bzw. Reparaturleistungen oder, wenn eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit Anderweitiges dazu nicht schriftlich vereinbart wurde.

AXMANN wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Erbringung der durch AXMANN geschuldeten Montage- oder Reparaturarbeiten über die Fertigstellung derer informieren (Fertigstellungsmitteilung). Diese Fertigstellungsmitteilung kann in schriftlicher oder elektronischer Form oder per Telefax erfolgen. Mit Zugang der Fertigstellungsmitteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, die von AXMANN erbrachten Leistungen unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängel oder Beanstandungen an AXMANN schriftlich, elektronisch oder per Fax zu übermitteln (Mängelrüge). Geht bei AXMANN spätestens 7 Tage nach Fertigstellungsmitteilung keine Mängelrüge ein gilt die von AXMANN erbrachte Leistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären als mangelfrei und, soweit erforderlich, als abgenommen. Ebenfalls gilt eine ggf. erforderliche Abnahme als erfolgt wenn die montierte oder reparierte Anlage in Betrieb genommen wird und eine Mängelanzeige vorher nicht übermittelt wird.

Eine Mängelrüge bezüglich der durchgeführten Montage- bzw. Reparaturleistungen steht einer ggf. erforderlichen Abnahme dann nicht entgegen, wenn die angezeigten Mängel die Nutzungsmöglichkeit der montierten oder reparierten Anlage bzw. Einrichtungen nur unwesentlich beeinträchtigen.

Bei Reparaturleistungen beschränkt sich die Sachmängelhaftung von AXMANN auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. AXMANN ist nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben könnte, zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, begründen keine Sachmängelhaftung.

Die Sachmängelhaftung von AXMANN ist beschränkt auf die Teile der Anlage und Einrichtungen, die von AXMANN montiert oder repariert wurden.

Bei Sachmängeln an dem für die Montage oder Reparatur benötigten Materials oder bei mangelhafter Montage- oder Reparaturleistungen

der Monteure von AXMANN ist AXMANN nach durch AXMANN innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden von AXMANN, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer XIII bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von AXMANN die von AXMANN erbrachten Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und eine Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

XIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Die Haftung von AXMANN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XIII eingeschränkt.

AXMANN haftet ohne Begrenzung der Schadenhöhe für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für sonstige Schäden haftet AXMANN ohne Begrenzung der Schadenhöhe ebenfalls für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

AXMANN haftet für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn wesentliche Pflichten des Vertrages betroffen sind. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Vertragswesentlich sind demnach die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Montage bzw. Reparatur sowie deren Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der montierten oder reparierten Anlage bzw. Einrichtungen mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der montierten oder reparierten Anlage bzw. Einrichtungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

In den Fällen wesentlicher Vertragspflichtverletzungen ist die Haftung der Höhe nach auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen AXMANN bei Vertragsschluss aufgrund AXMANN zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Im Falle einer Haftung in diesem Fall ist die Ersatzpflicht von AXMANN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden jedoch auf einen Betrag von EUR 250.000,00 je Schadensfall beschränkt. AXMANN haftet in vorgenanntem Falle nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Im Übrigen ist die Haftung von AXMANN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine etwaige Haftung von AXMANN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder fehlender garantierter Beschaffenheitsmerkmale Schadenersatzansprüche geltend macht.

Soweit AXMANN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von AXMANN geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XIII. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AXMANN und dem Auftraggeber nach Wahl von AXMANN Leipzig oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen AXMANN ist in diesen Fällen jedoch Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.